



Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.01.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Horsthausen Blatt 2669,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 422, Gebäudefläche, Katharinastraße,
Größe: 18 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 474, Hof- und Gebäudefläche,
Katharinastraße 12, Größe: 532 m²

BV lfd. Nr. 3 / zu 1

1/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Horsthausen, Flur 3,
Flurstück 426, Gebäude- und Freifläche, Katharinastraße , Größe: 357 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Doppelgarage, einer PKW-Garage und einem Anteil an einem Garagenhof. Ursprüngliches Baujahr gemäß Bauakte: Ende der 50er Jahre; Wohnraumerweiterung ca. 1981/83. Die Wohnung im Erdgeschoss stand zum Zeitpunkt der Besichtigung leer, die Wohnung im 1. Obergeschoss und die Räumlichkeiten im Dachgeschoss sind selbstgenutzt. Gesamtwohnfläche: 173 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

337.600,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Horsthausen Blatt 2669, lfd. Nr. 1 5.000,00 €
- Gemarkung Horsthausen Blatt 2669, lfd. Nr. 2 330.000,00 €
- Gemarkung Horsthausen Blatt 2669, lfd. Nr. 3 2.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.